Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3190

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Tö 2/72

Bonn, den 29. Februar 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über Sondermaßnahmen für die Vergabe von Aufträgen zur Verarbeitung von Tomaten, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen waren.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Februar 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54 Telefon 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Sondermaßnahmen für die Vergabe von Aufträgen zur Verarbeitung von Tomaten, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1425/71 [2]), insbesondere auf Artikel 14,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7 b der Verordnung Nr. 159/66/EWG können Erzeugnisse, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen waren, verarbeitet werden, um kostenlos an Wohltätigkeitseinrichtungen, an karitative Stiftungen und an Personen verteilt zu werden, die auf Grund der Rechtsvorschriften ihres Landes Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben. Nach Absatz 3 des genannten Artikels werden diese Verarbeitungsaufträge der Industrie im Wege der Ausschreibung übertragen.

Da es sich bei Tomaten um leichtverderbliche Erzeugnisse handelt, müssen diese erfahrungsgemäß kurzfristig und in großen Mengen aus dem Handel gezogen werden. Das Ausschreibungsverfahren ist im Hinblick auf die Fristen, die sein Wirksamwerden erfordert nicht immer so beschaffen, daß es die maximale Nutzung der aus dem Markt gezogenen Tomaten ermöglicht; unter diesen Umständen ist die Möglichkeit vorzusehen, Verarbeitungsaufträge auch freihändig zu vergeben.

Dabei sind die Grenzen festzulegen, in denen die freihändige Vergabe zulässig ist –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 7 b Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 159/66/EWG können die von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen die Industrie im Wege der freihändigen Vergabe mit der Verarbeitung von Tomaten zu Saft und Mark beauftragen.

Artikel 2

Verarbeitungsaufträge können in Anwendung dieser Verordnung nur zu den Preisen vergeben werden, die den günstigsten Verarbeitungsbedingungen entsprechen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission mindestens einmal monatlich über die Mengen und Preise, zu denen sie von dieser Verordnung Gebrauch gemacht haben.

Artikel 4

Nimmt ein Mitgliedstaat diese Verordnung in Anspruch, so unterrichtet er unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden, soweit erforderlich, nach dem Verfahren des Artikels 3 der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse [3]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2727/70 [4]), erlassen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966, S. 3286/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151 vom 7. Juli 1971, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965/62

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 282 vom 23. Dezember 1971, S. 8

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident